

Archivsatzung
der Gemeinde Wallerfangen

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 15 Abs. 1 S. 1 des Saarländischen Archivgesetzes (SArchG) vom 23.09.1992 (Amtsblatt S. 1094) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.11.2003 folgende Archivsatzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe des Archivs

Das Archiv hat die Aufgabe, die in allen Dienststellen der Gemeindeverwaltung anfallenden Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden (Archivgut) auf Dauer zu übernehmen, instandzusetzen, sachgemäß zu verwahren, zu erfassen, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen.

Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die aufgrund ihrer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart sowie für die berechtigten Belange der Öffentlichkeit von bleibendem Wert sind einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung; hierzu zählen insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Karten, Pläne, Siegel, Stempel, elektronische sowie sonstige Informationsträger und Dateien einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme oder vergleichbaren Hilfsmittel.

Als archivwürdig gelten auch solche Unterlagen, deren Archivierung durch Rechtsvorschrift angeordnet ist.

Das Archiv kann auch privates Archivgut archivieren, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.

Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Gemeinde bedeutsamen Unterlagen.

§ 2

Aussonderung von Unterlagen

Die Dienststellen der Gemeindeverwaltung haben alle Unterlagen, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben angefallen sind und die sie zur Erfüllung ihrer laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigen, auszusondern. Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung auszusondern mit Ausnahme der aufgrund gesetzlicher Vorschriften dauerhaft aufzubewahrenden Unterlagen.

§ 3

Nutzung des Archivs

Die abliefernde Dienststelle hat das Recht, Archivgut aus ihren Beständen jederzeit zu nutzen.

Jedermann ist berechtigt, das Archivgut aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange zu nutzen, sofern durch Gesetze oder aufgrund einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

Besondere Vereinbarungen mit den Eigentümern von Archivgut, das nicht der Gemeinde gehört, und testamentarische Bestimmungen bleiben unberührt.

Bezüglich der Schutzfristen gelten die im Saarländischen Archivgesetz (§ 11 Abs 2 bis 7) aufgeführten Bestimmungen.

Die Nutzung des Archivgutes erfolgt durch persönliche Einsicht oder schriftliche Auskunft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wallerfangen, den 27.11.2003

Der Bürgermeister

W. Wiltz

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ich weise darauf hin, dass gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 KSVG Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Wallerfangen, den 18.12.2003

Der Bürgermeister

W. Wiltz